

Rechtsanwältin,
Steuerberaterin
Mona-Larissa Staud

S·K· Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte in Frankfurt am Main

- Email ms@sk-berater.com
- Telefon +49 69 971 231-0
- www.sk-berater.com

Die elektronische Klageerhebung beim Finanzgericht durch Steuerberater ist ab dem 1. Januar 2023 grundsätzlich nur noch über das besondere Steuerberaterpostfach (beSt) möglich

Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften sind gemäß §§ 52a, 52d Finanzgerichtsordnung (FGO) i.V.m. § 157e Steuerberatergesetz (StBerG) verpflichtet, für die Übermittlung von Schriftsätzen einschließlich Klagen an das Finanzgericht das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt) zu nutzen.

Diese Regelung ist gemäß § 157e StBerG am 1. August 2022 in Kraft getreten und erstmals ab dem 1. Januar 2023 anzuwenden.

Rechtsanwälte sind bereits seit 1. Januar 2022 verpflichtet, das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) in der Kommunikation mit den Gerichten zu nutzen.

Einrichtung des besonderen Steuerberaterpostfach

Die Herausforderung für Steuerberater ist, dass die Bundesteuerberaterkammer Stand März 2023 noch nicht die erforderlichen Registrierungsbriefe an alle Steuerberater als Voraussetzungen für die Registrierung und Nutzung des beSt versandt hat.

Handhabung der Finanzgerichte

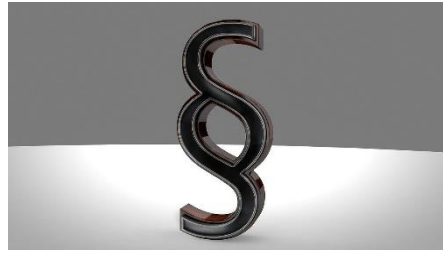
Das Niedersächsische Finanzgerichts hat durch Gerichtsbescheid vom 10. Februar 2023, Aktenzeichen 7 K 183/22 entschieden, dass ein durch einen Steuerberater nach dem 1. Januar 2023 lediglich per Fax eingereichter bestimmender Schriftsatz, im Streitfall die Bezeichnung des Klagebegehrens, nicht rechtswirksam ist.

Das Finanzgericht Niedersachsen verweist in seinem Gerichtsbescheid darauf, dass die Bundessteuerberaterkammer durch § 86d Abs. 1 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) verpflichtet gewesen sei, über die Steuerberaterplattform für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte (Nutzer) ein besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach (beSt) einzurichten. Die Nutzer des beSt müssen die für dessen Nutzung erforderlichen technischen Einrichtungen vorhalten sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über dieses zur Kenntnis zu nehmen (passive Nutzungspflicht, vgl. auch § 86d Abs. 6 StBerG).

Prof. Dr. Schwantag · Dr. P. Kraushaar Steuerberatungs GbR

Prof. Dr. Schwantag · Dr. P. Kraushaar GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- frankfurt@sk-berater.com · Telefon +49 69 971 231-0 · Zeilweg 42 · 60439 Frankfurt am Main
- dresden@sk-berater.com · Telefon +49 351 254 77-0 · Wiener Str. 146 · 01219 Dresden



Rechtsanwältin,
Steuerberaterin
Mona-Larissa Staud

Der Gesetzgeber habe ausreichend Zeit zur Vorbereitung auf die Einrichtung des beSt eingeräumt. Etwaige Organisationsmängel der Bundessteuerberaterkammer rechtfertigten keine Suspendierung des gesetzlich vorgesehenen Zeitpunkts.

Es liege auch keine (absolute) Unmöglichkeit vor, dass beSt zu nutzen, weil für Steuerberater, die aktiv mit den Finanzgerichten kommunizierten, bereits vor dem 1. Januar 2023 die Möglichkeit bestanden habe, über die sog. "Fast Lane" eine schnellere Einrichtung des beSt zu erreichen.

Auch das Finanzgericht Schleswig-Holstein hatte bereits in seinem Newsletter IV/2022 auf die Nutzungspflicht wie folgt hingewiesen.

- Die Pflicht zur elektronischen Einreichung von Schriftsätzen erfasst insbesondere Klagen und Anträge, mit denen ein Verfahren beim Finanzgericht eingeleitet wird. Klagen und Anträge von Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Berufsausübungsgesellschaften, die ab dem 1. Januar 2023 per Fax oder auf dem Postweg beim Finanzgericht eingereicht werden, sind daher grundsätzlich unzulässig.
- Eine Ausnahme hiervon besteht nach § 52d Satz 3 FGO nur dann, wenn die elektronische Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesen Fällen bleibt die Einreichung per Fax oder auf dem Postweg zulässig; die vorübergehende Unmöglichkeit der elektronischen Übermittlung ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen (§ 52d Satz 4 FGO).

Worauf von Ihnen als Steuerpflichtiger im eigenen Interesse zu achten ist

Für den Fall, dass Sie Ihren Steuerberater mit der Einreichung einer Klage bzw. dem Führen eines Verfahrens vor den Finanzgerichten beauftragen möchten, empfehlen wir Ihnen, mit ihm abzuklären, ob er bereits über ein voll eingerichtetes beSt verfügt, um wirksam Schriftsätze einreichen zu können. Andernfalls droht Ihnen ein Rechtsmittelverlust und dem Steuerberater ein Haftungsfall.

Haben Sie hierzu Fragen und wünschen Sie sich einen Gesprächspartner zu diesem Thema, sind wir gerne für Sie da. Bitte senden Sie uns Ihr Anliegen per Mail oder rufen Sie uns an.

Dresden: dresden@sk-berater.com
+49 351 254 77-0

Frankfurt am Main: frankfurt@sk-berater.com
+49 69 971 231-0